

Mietpreistarif für die Nutzung des Werk Bleidenberg

Inhaltsverzeichnis

- Vorbemerkung**
- I. Miete für Kinder- und Jugendveranstaltungen**
 - II. Miete für Familienfeiern (mit Kindern und Jugendlichen)**
 - III. Miete für sonstige Veranstaltungen**
 - IV. Sondermiete**
 - V. Ergänzungen**
 - VI. Gerichtsstand**
 - VII. Allgemeines**

Vorbemerkung

Die Miete für das Werk Bleidenberg dient ausschließlich der Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten.

I. Miete für Kinder- und Jugendveranstaltungen

(als Deckungsbeitrag der Betriebskosten)

bei eintägiger und mehrtägiger Nutzung pro Tag

Räumlichkeiten gesamt (ohne Teeküche)		20,00 €
+ Teeküche		10,00 €
+ Grill und Feuerschale		5,00 €
Zusätzlicher Einsatz des Hausmeisterdienstes	pro Stunde	25,00 €
Zusätzliche Reinigung nach Aufwand	pro Stunde	25,00 €

Bei ½-tägiger Nutzung reduzieren sich die Mietkosten für Räumlichkeit und Teeküche um 50%.

II. Miete für Familienfeiern (mit Kindern und Jugendlichen)

bei eintägiger und mehrtägiger Nutzung pro Tag

Räumlichkeiten gesamt (ohne Teeküche)		70,00 €
+ Teeküche		15,00 €
+ Grill und Feuerschale		10,00 €
Kautions	1,5 fache der Miete	
Zusätzlicher Einsatz des Hausmeisterdienstes,	pro Stunde	25,00 €
Reinigung nach Aufwand	pro Stunde	25,00 €

III. Miete für sonstige Veranstaltungen

bei eintägiger und mehrtägiger Nutzung pro Tag

Räumlichkeiten gesamt (ohne Teeküche)	150,00 €
+ Teeküche	15,00 €
+ Grill und Feuerschale	15,00 €
Kautions	1,5 fache der Miete
Zusätzlicher Einsatz des Hausmeisterdienstes	pro Stunde 25,00 €
Reinigung nach Aufwand	pro Stunde 25,00 €

Zu den Mieten nach I. bis III. tritt die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

IV. Sondermiete

Auf Grund ihrer Kooperations- und Unterstützungsfunktion haben der Verein „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz e.V.“ und die Rotarische Familie Koblenz das Recht auf eine 2x jährliche kostenlose Nutzung des Werk Bleidenberg.

V. Ergänzungen

Die Herrichtung des Raumes kann ausschließlich in Eigenleistung erfolgen, die technische Ausstattung (Musikanlage etc. ...) ist Sache des Mieters.

Soweit Einrichtungen durch die Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung des Werk Bleidenberg enthalten sind, z.B. Transporte usw. werden diese besonders berechnet.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Koblenz.

VII. Allgemeines

Alles Weitere ist in der Hausordnung und der Benutzungsordnung für das Werk Bleidenberg geregelt.

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, den

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister